



Prüfungsordnung des Judo-Verbandes Schleswig-Holstein e. V.

§ 1 Vorbemerkungen

Prüfungen zum Erlangen von Kyu- und Dan-Graden im Judo, die vom Deutschen Judo-Bund e.V. anerkannt sind, werden in Schleswig-Holstein ausschließlich vom Judo-Verband Schleswig-Holstein e.V. (JVSH) veranstaltet.

Die Grundsatzordnung für das Prüfungswesen des DJB bestimmt dabei die Inhalte sowie den Rahmen und Voraussetzungen für die Durchführung von Prüfungen.

§ 2 Prüfungsberechtigung

Kyu-Prüfungen dürfen nur von Dan-Trägern (Judo) des DJB abgenommen werden.

Der Prüfer muss mindestens 18 Jahre alt sein, einen gültigen DJB-Mitgliedsausweis besitzen, Inhaber einer gültigen Prüfungsberechtigung des JVSH sein und einen vom DJB anerkannten Judo-Dan-Grad besitzen.

Prüfungsberechtigungen werden an Dan-Träger vergeben, die an einer Prüferlizenz-Ausbildung teilgenommen haben. Diese Lizenz ist vier Jahre gültig und kann durch die Teilnahme an einem Verlängerungslehrgang um jeweils vier Jahre verlängert werden.

Die Prüfungsberechtigung kann widerrufen werden, wenn schwerwiegende Zuwiderhandlungen vorliegen.

§ 3 Prüfungskommission

(1) Kyu-Prüfungen

Bei Prüfungen zum 8. - 3.Kyu besteht die Prüfungskommission aus mindestens einem Prüfer, bei Prüfungen zum 2. und 1.Kyu aus mindestens zwei Prüfern.

Die Prüfer für Prüfungen zum 2. und 1.Kyu sollten aus unterschiedlichen Vereinen kommen.

Eine Prüfungskommission sollte an einem Tag nicht mehr als 20 Teilnehmer prüfen.

Der Prüfungsreferent hat das Recht, bei jeder Prüfung zu erscheinen.

(2) Dan-Prüfungen

Die Prüfungskommission für Dan-Prüfungen setzt sich aus mindestens drei Prüfern zusammen.

Der Prüfungsreferent nominiert den Vorsitzenden sowie die weiteren Prüfer. Der Vorsitzende sollte höher graduiert sein als die weiteren Kommissionsmitglieder.

Eine Prüfungskommission sollte an einem Tag nicht mehr als 12 Teilnehmer prüfen.

§ 4 Organisation von Prüfungen

(1) Kyu-Prüfungen

Kyu-Prüfungen werden von den Vereinen durchgeführt. Diese verwenden dafür ausschließlich das jeweils gültige Prüfungsmaterial des JVSH e.V.

Die Vereine beziehen das notwendige Prüfungsmaterial ausschließlich (Urkunden und Prüfungsmarken) über den JVSH. Eine Kyu-Prüfung wird in der JVSH-Geschäftsstelle, drei Wochen vorher angemeldet. Die Prüfer bearbeiten die Pässe und Urkunden und überreichen sie an die Prüflinge. Die vollständig ausgefüllte Prüfungsliste muss innerhalb von 10 Tagen durch den Prüfer/ Verein an den JVSH übersandt werden.

(2) Kyu-Prüfungen zum 2. und 1.Kyu

Kyu-Prüfungen können auch durch den Prüfungsreferenten des JVSH angesetzt werden. Die Prüfer werden durch den zuständigen Prüfungsreferenten eingesetzt. Die Prüfer sollten aus unterschiedlichen Vereinen stammen und in der Vorbereitung eingesetzt worden sein.



Die Kosten für die Prüfung (Materialien und Prüfer) werden durch Angabe in der Ausschreibung festgelegt. Die Anmeldung zu den Prüfungen zum 2. und 1. Kyu erfolgt über die Vereine. Diese Anmeldung muss bis zum Meldeschluss beim zuständigen Referenten vorliegen.

(3) Dan-Prüfungen

Dan-Prüfungen werden durch den Prüfungsreferenten, die entsprechenden Vorbereitungslehrgänge durch den Lehrreferenten des JVSH in enger Absprache organisiert und durchgeführt.

Die Module zum 1. Kyu, 1. Dan und 2. Dan sollten nach Möglichkeit im Rahmen der Trainer-C-Ausbildung durchgeführt werden. Für die Teilnahme an einer Dan-Prüfung muss der Prüfling die schriftliche Zustimmung seines Vereins mit der Anmeldung zur Prüfung vorlegen.

Die Kosten für Dan-Prüfungen regelt die Kostenordnung.

§ 5 Verfahrensweise bei Prüfungen

(1) Bewertung von Prüfungsleistungen

Die Bewertung der Prüfungsleistung in den durch die Kyu-/ Dan-Prüfungsordnung vorgegebenen Prüfungsfächern erfolgt nach einer dreistufigen Skala:

- ++ für gute/ sehr gute Leistungen
- + für ausreichende Leistungen
- für nicht ausreichende Leistungen

Prüfungsfächer sind bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsfächern ausreichend sind.

Nicht ausreichende Prüfungsleistungen in höchstens einem Prüfungsfach können durch gute/sehr gute Leistungen in mindestens zwei anderen Prüfungsfächern ausgeglichen werden.

Das Fach „Vorkenntnisse“ kann nicht ausgeglichen werden oder zum Ausgleich nicht ausreichender Prüfungsleistungen herangezogen werden.

Eine nicht bestandene Kyu-Prüfung kann nur im Ganzen und frühestens nach einem Monat wiederholt werden.

Die Kyu Prüfungsmarken werden im Judo-/Budo-Mitgliedsausweis grundsätzlich durch den Prüferstempel und Unterschrift entwertet.

(2) Dan-Prüfungen

Für die Prüfung zum 1. und 2. Dan werden die Prüfungsfächer „Bodentechnik und Anwendungsaufgabe Boden“, „Standtechnik und Anwendungsaufgabe Stand“ und „Übungsformen“ im Rahmen von hierfür besonders ausgeschrieben Lehrgängen („Modul Bodentechnik“, „Modul Standtechnik“ und „Modul Methodische Aufgabe“) geprüft. Der Nachweis dieser bestandenen Prüfungsfächer wird am Ende des Lehrganges in die Graduierungskarte eingetragen. Die Graduierungskarte ist mit der Prüfungsanmeldung vorzulegen.

Die Prüfungsfächer „Vorkenntnisse“, „Theorie“ und „Kata“ werden im Rahmen der stattfindenden Dan-Prüfung geprüft. Abweichend davon können in Ausnahmefällen alle Prüfungsfächer am Prüfungstag geprüft werden.

Die Prüfung in den Prüfungsfächern „Vorkenntnisse“, „Theorie“ und „Kata“ kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden, werden sie auch bei der zweiten Teilnahme an der Dan-Prüfung nicht bestanden, müssen alle Prüfungsfächer erneut abgelegt werden.

(3) Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen

An Kyu- und Dan-Prüfungen des JVSH können nur Judoka teilnehmen, die im Besitz eines gültigen Judo-Mitgliedsausweises des DJB sind und einem Verein im JVSH angehören.

Judoka aus anderen Landesverbänden des DJB benötigen die Zustimmung ihres Vereins sowie die Zustimmung des jeweiligen Prüfungsreferenten des zuständigen Landesverbandes.

Kyu- oder Dan-Prüfungen außerhalb des eigenen Vereins/ JVSH bedürfen der Genehmigung des Vereins/ JVSH.



Judo-Verband Schleswig-Holstein

Schüler/innen an allgemein- und berufsbildenden Schulen sowie Teilnehmer/innen an Arbeitsgemeinschaften in denselben, Angehörige von Bundeswehr, Polizei, BGS und ähnlichen öffentlichen Institutionen sowie Studenten an Hochschulen benötigen keinen DJB-Mitgliedsausweis.

Der DJB kann verbindliche Sonderregelungen mit der Bundeswehr und dem BGS schließen. Diese sind dann für die Landesverbände verbindlich. Das gilt nicht für Volkshochschulen oder Arbeitsgemeinschaften an denselben. Die nachträgliche Eintragung von an der Schule/Hochschule erworbenen-Graduierungen in einen Judo-Pass obliegt dem Prüfungsreferenten bzw. der Geschäftsstelle.

Dan-Prüfungen sind nur im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft möglich.

Es wird grundsätzlich mit der Prüfung zum 8. Kyu begonnen. Die Prüfungen für Kyu- und Dan-Grade erfolgen grundsätzlich in der festgelegten Reihenfolge.

Die empfohlene Vorbereitungszeit beträgt für Judoka bis 14 Jahre 6 Monate. Es können maximal drei Prüfungen pro Jahr abgelegt werden. Für Judoka, die älter als 14 Jahre sind, beträgt die empfohlene Vorbereitungszeit bis zum 3. Kyu-Grad 3 Monate. Es können maximal vier Prüfungen pro Jahr abgelegt werden. Für den 2.Kyu- und den 1.Kyu-Grad beträgt die empfohlene Vorbereitungszeit 6 Monate. Es können maximal zwei Prüfungen pro Jahr abgelegt werden. Es kann an einem Tag nur die Prüfung für einen Kyu-Grad abgelegt werden.

Das empfohlene Mindestalter beträgt für den

Kyu-Grad	Gürtelfarbe	empfohlenes Alter	Mindestalter
8.Kyu	weiß-gelber Gürtel	vollendetes 7.Lebensjahr	
7.Kyu	gelber Gürtel	im 8. Lebensjahr (Jahrgang)*	
6.Kyu	gelb-orangener Gürtel	im 9. Lebensjahr (Jahrgang)*	
5.Kyu	orangener Gürtel	im 10. Lebensjahr (Jahrgang)*	im 9.Lebensjahr
4.Kyu	orange-grüner Gürtel	im 11. Lebensjahr (Jahrgang)*	
3.Kyu	grüner Gürtel	im 12. Lebensjahr (Jahrgang)*	vollendetes 11.Lebensjahr
2.Kyu	blauer Gürtel	im 13. Lebensjahr (Jahrgang)*	
1.Kyu	brauner Gürtel	im 14. Lebensjahr (Jahrgang)*	vollendetes 12. Lebensjahr

*Jahrgang bedeutet, dass die Prüfung in dem Jahr abgelegt werden kann, in dem das entsprechende Lebensjahr vollendet wird

Empfehlung für die Teilnahme an einer Prüfung zum 2. bzw. 1.Kyu ist die Teilnahme an mindestens zwei vom JVSH ausgeschriebenen Techniklehrgängen (Grundform Stand/ Grundform Boden/ Kata). Die Teilnahme ist in geeigneter Form (Modulkarte) nachzuweisen.

(4) Voraussetzung für die Teilnahme an Dan-Prüfungen

Zu Dan-Prüfungen werden Judoka zugelassen, die im Besitz des 1.Kyu sind, das 15.Lebensjahr vollendet haben und Wettkampferfolge vorzuweisen haben. Erforderlich sind mindestens 12 Punkte, die in der Wettkampferfolgskarte nachzuweisen sind. Judoka ohne Wettkampferfolge werden erst nach dem vollendeten 16. Lebensjahr zur Dan-Prüfung zugelassen.

Die Anmeldung zu den Dan-Prüfungen erfolgt mittels Antrag beim zuständigen Prüfungsreferenten. Bei der Anmeldung zur Prüfung zu den nächst höheren Dan-Graden sind folgende Vorbereitungszeiten einzuhalten:

Normale Vorbereitungszeit zum:		Verkürzte Vorbereitungszeit zum:	
1. Dan	2 Jahre	1. Dan	1 Jahr
2. Dan	3 Jahre	2. Dan	2 Jahr
3. Dan	4 Jahre	3. Dan	3 Jahr
4. Dan	5 Jahre	4. Dan	4 Jahr
5. Dan	6 Jahre	5. Dan	5 Jahr

(5) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung zum 1.Dan / 2.Dan



Zur Dan-Prüfung wird zugelassen, wenn folgende Unterlagen vorliegen:

- Kampfrichterlizenz oder Besuch eines KR-Lehrgangs
- Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den drei offiziell zur Dan-Prüfung ausgeschriebenen Vorbereitungslehrgängen (Stand / Boden / methodische Aufgabe)
- Vorlage einer gültigen Judo-Trainer-Lizenz oder Nachweis der Teilnahme an einem Lehrgang zu Methodik und Didaktik des Judo-Unterrichts 1. bzw. 2.Dan
- Gültiger Judo-Pass

(6) Vergabe durch Anerkennung

Hat ein Judoka von verbandsfremder Seite einen Kyu-Grad erworben, so ist dessen Anerkennung durch den JVSH möglich, wenn der Judoka zwischenzeitlich Mitglied eines dem JVSH angeschlossenen Vereines wurde. Gleiches gilt für die Anerkennung eines Dan-Grades (bis einschließlich 5. Dan). In der Regel wird eine Anerkennungsprüfung durchgeführt. Eine Teilnahme an der nächsthöheren Prüfung ist, sofern die Vorbereitungszeit eingehalten worden ist, sofort möglich.

Ansonsten gilt das Prinzip der „Besitzstandwahrung“.

Graduierungen ausländischer Judoka aus einem offiziellen Verband/ Verein der EJU/ IJF können bis zum 5.Dan vom JVSH anerkannt werden. JVSH-Judoka, die im Ausland an einer Dan-Prüfung teilnehmen wollen, müssen mindestens 6 Monate vorher in dem Land gelebt und die normalen DJB-Prüfungsvoraussetzungen erfüllt haben, um den Dan-Grad vom JVSH anerkannt zu bekommen. Für die Bestätigung sind die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

Die Eintragung in den Judo-Pass erfolgt durch den Prüfungsreferenten bzw. die Geschäftsstelle des JVSH.

Unterlagen für die Anerkennung von Dan-Graden sind grundsätzlich in deutscher Sprache (amtliche Übersetzung) vorzulegen. Ggf. kann durch den zuständigen Referenten eine Einstufungsprüfung vorgenommen werden.

(7) Verleihung von Kyu- und Dan-Graden ohne technische Prüfung

Verleihungen von Kyu- oder Dan-Graden sind in der Ehrenordnung des JVSH geregelt.

Der 1.Dan kann nur durch Prüfung erworben werden.

(8) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung zum 1.Dan / 2.Dan für Athlet*innen mit Kader-Status

Kaderathlet*innen sind von den unter § 5 Abs. 2 und 5 ausgenommen. Für Sie entfällt die Teilnahme Pflicht an den Lehrgangsmodulen Modul Bodentechnik, Modul Standtechnik und Modul Methodische Aufgabe. Diese Prüfungsfächer werden auf der Dan-Prüfung geprüft. Es entfällt ebenfalls die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Kampfrichterlehrgang und an dem Lehrgang Methodik und Didaktik des Judo-Unterrichts 1. bzw. 2.Dan.

§ 6 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt mit Genehmigung der Mitgliederversammlung des JVSH am 15.08.2020 in Kraft. Letzte Änderung erfolgte auf der Mitgliederversammlung vom 19.09.2021.



Anhang 1:

A 1.1 Prüfer-Lizenzen für Kyu- Grade im JVSH

Durch den Judo-Verband Schleswig-Holstein e. V. werden Prüferlizenzen für Kyu- Prüfer vergeben. Der Erwerb dieser Lizenzen besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil.

Zusätzlich wird eine Ausbildung zum Prüfungs-Assistenten angeboten.

Mit dieser Prüferlizenz fördert der Judo-Verband Schleswig-Holstein e.V. den Prüfernachwuchs. Diese Lizenz ist Voraussetzung, um bei Prüfungen bis einschließlich 4. Kyu dem Prüfer zu assistieren und um bei der Abnahme der Abzeichen Ichi, Ni und San mitzuwirken.

A 1.2 JVSH Prüferassistent

Zum Prüferassistent wird zugelassen, wer:

- mindestens 14 Jahre alt ist
- mindestens den vom JVSH anerkannten 4. Kyu-Grad im Judo besitzt
- an der Ausbildung zum Prüferassistenten teilgenommen hat.

Diese Ausbildung erfolgt zentral z. B. im Rahmen der Trainer-Assistenten-Ausbildung und beinhaltet:

- Einführung in die Prüfungsinhalte mit Schwerpunktausbildung „Bewertung“
- Aufgaben des Ausrichters, der Prüfer, der Prüflinge
- praktische Übungen
- Judo für Kinder 5-7 Jahre

Der Prüferassistent ist berechtigt, die Teilprüfungen Ichi / Ni / San aus dem Programm „Judo spielend lernen, abzunehmen.

A 1.3 JVSH Kyu- Prüferlizenz

Diese Lizenz ist Voraussetzung, um Kyu-Prüfungen bis einschließlich 1.Kyu zu leiten.

Prüfungsberechtigt ist, wer:

- mindestens 18 Jahre alt ist
- mindestens den vom JVSH anerkannten 1.Dan-Grad im Judo besitzt
- an der Ausbildung zur JVSH Prüferlizenz teilgenommen hat

Die Ausbildung erfolgt zentral oder dezentral und ist in zwei Module aufgeteilt.

Prüfermodul 1

- Verhalten und Aufgaben der Prüflinge und des Prüfers



- Aufgaben des Ausrichters
- Judo-Werte
- Technikbeurteilung
- Formale Abwicklung einer Prüfung

Prüfermodul 2

- Ordnungen und Bestimmungen des DJB/JVSH
- Technikbeurteilung
- aktuelle Wettkampftechniken
- individueller Handlungskomplex
- Klärung auftretender Fragen

A 1.4 JVSH Dan- Prüfer

Prüfungsberechtigt ist, wer

- mindestens einen vom DJB anerkannten Dan-Grad im Judo besitzt
- eine gültige JVSH Kyu-Prüferlizenz Judo besitzt
- durch den Prüfungsreferenten ernannt und eingeladen wurde



Anhang 2:

A 2.1 Judo für Kinder im Alter von 5-7 Jahre

Für die 5 bis 7-jährigen Judo-Neueinsteiger gilt ein spezielles Ausbildungsprogramm. Bestandteil dieses Ausbildungsprogramms sind verschiedene Fertigkeiten und Kenntnisse:

- Bewegen ohne Partner
- Kooperierendes Bewegen mit Partner(n)
- Kämpfen zu zweit und in der Gruppe
- Judowerte
- Judotechniken zum weiß-gelben Gürtel

Zu diesem Ausbildungsprogramm gehört der Kinder-Mitgliedsausweis, der als kindgerechtes Arbeitsheft und Graduierungskarte für den weiß-gelben Gürtel gestaltet ist. Zum Kinder-Mitgliedsausweis gehört ein Stickerbogen mit Abziehbildern für das Ausbildungsprogramm. Immer dann, wenn die verschiedenen Fertigkeiten und Kenntnisse erfolgreich von unseren jüngsten Judoka bewältigt wurden, klebt der Judoka ein Abziehbild in den Kinder-Mitgliedsausweis.

Zur Motivation der jüngsten Judo-Neueinsteiger stehen die Abzeichen „ICHI“, „NI“ und „SAN“ zum Aufnähen an den Judogi zur Verfügung.

A 2.2 Kinder- Mitgliedsausweis

Der Kinder-Mitgliedsausweis gilt nur in Verbindung mit dem grauen DJB-Mitgliedsausweis. Er wird zusammen mit dem grauen DJB-Mitgliedsausweis ausgestellt. Die Nummer des grauen DJB- Mitgliedsausweises wird in der JVSH-Geschäftsstelle in den Kinder-Mitgliedsausweis eingetragen.

Bei der Anmeldung der Neumitglieder in der JVSH-Geschäftsstelle sind die Anzahl der erforderlichen Kinder-Mitgliedsausweise anzugeben. Die Geschäftsstelle versendet den Kinder-Mitgliedsausweis zusammen mit dem DJB-Mitgliedsausweis und dem Stickerbogen an den Verein.

A 2.3 Judoabzeichen

Für je 8 beliebige Abziehbilder (nach etwa 6 Monaten) wird ein Judoabzeichen vergeben. Das Judoabzeichen sollte dann nach einer Überprüfung in Form einer „Beobachtungsstunde“ vergeben werden. Die Überprüfung für die Judoabzeichen „ICHI“, „NI“ und „SAN“ wird in der JVSH-Geschäftsstelle, drei Wochen vorher angemeldet.

Bei der Anmeldung sind folgende Angaben erforderlich:

- Angabe des Vereinsnamens



Judo-Verband Schleswig-Holstein

- Anzahl der Teilnehmer und Anzahl der Art des Judoabzeichens (ICHI, NI oder SAN)
- Ort und Datum der Überprüfung

Die JVSH-Geschäftsstelle versendet die benötigte Anzahl der Judoabzeichen und Urkunden.

Anhang 3:

A 3.1. Verfahrensweise, Organisation und Durchführung von Prüfungen im Ju Jitsu

Die vorstehenden Ausführungen der Grundsatzordnung für die Verfahrensweise, Organisation und Durchführung von Prüfungen gelten im Bereich des Judo-Verbandes Schleswig-Holstein e. V. auch für Prüfungen im Kodokan Ju Jitsu.

Grundlage des im JVSH / DKSH betriebenen Ju Jitsu ist das Kodokan Ju Jitsu. Graduierungen durch Prüfung können vom 8. bis zum 1. Kyu-Grad Ju Jitsu und vom 1. bis zum 5. Dan-Grad Ju Jitsu erworben werden. Aufgrund der sportartspezifischen Ausrichtung des Kodokan Ju Jitsu gelten folgende Ergänzungen:

A 3.2. Voraussetzungen zur Teilnahme an Ju Jitsu Kyu-Prüfungen

Die Vorbereitungszeiten für die Zulassung zu Ju Jitsu Kyu-Prüfungen betragen jeweils für Ju Jitsuka bis 14 Jahre jeweils mindestens 6 Monate. Für Ju Jitsuka, die älter als 14 Jahre sind, betragen die Vorbereitungszeiten bis zum 3. Kyu-Grad jeweils mindestens 3 Monate. Für den 2. Kyu- und den 1. Kyu-Grad beträgt die Vorbereitungszeit jeweils mindestens 6 Monate.

Mindestalter für Ju Jitsu – Kyu – Prüfungen:

8. Kyu weiß-gelber Gürtel vollendetes 11. Lebensjahr
7. Kyu gelber Gürtel im 12. Lebensjahr
6. Kyu gelb-oranger Gürtel im 12. Lebensjahr
5. Kyu oranger Gürtel im 13. Lebensjahr
4. Kyu orang-grüner Gürtel im 13. Lebensjahr
3. Kyu grüner Gürtel im 14. Lebensjahr
2. Kyu blauer Gürtel im 15. Lebensjahr
1. Kyu brauner Gürtel im 16. Lebensjahr

Eine nicht bestandene Kyu-Prüfung kann frühestens nach einem Monat wiederholt werden.

A 3.3. Voraussetzungen zur Teilnahme an Ju Jitsu Dan-Prüfungen

Zu Dan-Prüfungen werden Ju Jitsuka zugelassen, die mindestens im Besitz des 1. Kyu-Grades sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Weitere Voraussetzung für die Zulassung zu Ju Jitsu Dan-Prüfungen ist der Besitz einer vom JVSH anerkannten gültigen Übungsleiterlizenz in einer Budo-Sportart oder die Teilnahme an einem mindestens 15-stündigen Lehrgang über Übungsleiterthemen in einer Budo-Sportart. Diese Lehrgangsteilnahme darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Vorbereitungszeiten für Ju Jitsu Dan-Prüfungen:
JVSH-Prüfungsordnung 2021/09



- zum 1. Dan 2 Jahre Vorbereitungszeit
- zum 2. Dan 3 Jahre Vorbereitungszeit
- zum 3. Dan 4 Jahre Vorbereitungszeit
- zum 4. Dan 5 Jahre Vorbereitungszeit
- zum 5. Dan 6 Jahre Vorbereitungszeit

Die Vorbereitungszeiten für Dan-Prüfungen können einmal durch den Besitz einer vom JVSH anerkannten gültigen Übungsleiter- bzw. Trainer-Lizenz in einer Budo-Sportart um ein Jahr verkürzt werden.

A 3.4. Inkrafttreten

Dieser Anhang zur Grundsatzordnung tritt am 15.08.2020 in Kraft. Alle von diesem Anhang abweichenden Regelungen werden hiermit widerrufen.